

Wahlbekanntmachung

1. Am 6. Mai 2018 findet die Wahl der Gemeindevertretung in den Gemeinden

Name der Gemeinde

des Amtes Viöl

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises

Name der Kreises

Nordfriesland

verbunden. *)

2. Die Gemeinden des Amtes Viöl bilden, mit Ausnahme der Gemeinde Viöl einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Viöl ist in 2 Wahlbezirke aufgeteilt. *)

Die Gemeinden Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Behrendorf, Bondelum, Haselund, Immenstedt, Löwenstedt, Norstedt, Schwesing, Sollwitt und Viöl gehören bei der Kreiswahl zum Wahlkreis

Name und Nummer des Wahlkreises

15 - Viöl

. *)

Die Gemeinden Oster-Ohrstedt und Wester-Ohrstedt gehören bei der Kreiswahl zum Wahlkreis

Name und Nummer des Wahlkreises

20 – Rantrum-Ostenfeld-Ohrstedt

. *)

Der Wahlraum befindet sich in

genaue Bezeichnung

siehe Wahlbenachrichtigung

.

Die Einteilung der Gemeinde Viöl in Wahlbezirke ist aus den Wahlbenachrichtigungen ersichtlich.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer**, für die **Kreiswahl** ein **roter** Stimmzettel verwendet. *)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der **Gemeindewahl**

4 Stimmen in: Bondelum

5 Stimmen in: Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Behrendorf, Immenstedt, Löwenstedt, Norstedt, Oster-Ohrstedt, Sollwitt

6 Stimmen in: Haselund, Schwesing

7 Stimmen in: Viöl

die beliebig verteilt werden können; bei der **Kreiswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler **eine** Stimme. *)

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von

Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt

Amt Viöl, Bürgerbüro, Westerende 41, 25884 Viöl

einen amtlichen Stimmzettel - die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl,*)
einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel - den Stimmzetteln*) (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

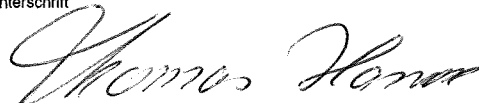
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

**Die Gemeindewahlleiterin/
Der Gemeindewahlleiter**

Ort, Datum

Viöl, 26. April 2018

Unterschrift



*) Nicht Zutreffendes entfällt.